



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 55 des Wasserabgabe-Reglementes, folgenden

TARIF (+ 2,4 % MWSt)

für die Wasserabgabe, gültig ab 1. Dezember 2006 (Beschluss des Einwohnerrates vom 14. November 2006).

1. Anschlussgebühr

Für jedes Abonnement wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 1 % der Gebäudeversicherungsschätzung, im Minimum Fr. 100.--.

Mit dem ersten Bezug von Wasser (Bauwasser etc.) stellt die WVE eine provisorische Anschlussgebührenrechnung (Akontozahlung) auf Grund der in der Baueingabe veranschlagten Baukosten, sofern diese Fr. 100'000.-- oder mehr betragen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt.

2. Grundgebühr (nach Art. 57)

Wassermessergrosse in mm														
15	20	25	30	40	50	60	65	80	100	120	125	140	150	200
Grundgebühr in Franken pro Jahr														
70.-	70.-	70.-	78.-	92.-	106.-	120.-	127.-	163.-	191.-	226.-	240.-	269.-	283.-	368.-

3. Wasserzins (nach Art. 58)

- 3.1 Abonnenten: pro m³ bezogenen Wassers Fr. 1.40
- 3.2 Abonnemente der Einwohnergemeinde Emmen: gratis
ausgenommen sind:
- Abonnemente von Liegenschaften, die vermietet, verpachtet oder anderweitig durch Dritte genutzt werden.
 - Anlagen und Einrichtungen der Abwasserentsorgung

Wenn der Betrag der Rechnung für den Wasserzins pro Jahr weniger als die Grundgebühr ausmacht, wird die Differenz auf die Grundgebühr im 2. Halbjahr in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich (Art. 58, Abs. 2)

4. Wassermessermiete (nach Art. 31, Abs. 3)

Wassermessergrosse in mm					
15	20	25	30	40	50
Miete in Franken pro Jahr					
22.-	22.-	26.-	30.-	46.-	80.-

Für grössere Messer werden 10 % des Ankaufes zur Zeit des Einbaues gerechnet.

5. Bauwasser (nach Art. 59)

a) bei Abgabe ohne Wassermesser:

Bauvolumen nach kubischer Berechnung gemäss den Normen SIA pro m³ Gebäudeinhalt

10 Rappen bei normalen Hochbauten

7 Rappen bei vorwiegend Holz oder Stahl

1 m³ Beton = 2 m³ Wasser gemäss Art. 58 bei reinen Betonkonstruktionen, im Minimum pro Bauplatz Fr. 70.--.

b) bei Abgabe mit Wassermesser nach Art. 57 und 58, im Minimum jedoch die jährliche Grundgebühr pro Bauplatz

6. Provisorische Anschlüsse (nach Art. 60)

a) bei Abgabe ohne Wassermesser:

im Minimum Fr. 70.-- pro Entnahme

b) bei Abgabe mit Wassermesser nach Art. 57 und 58, im Minimum jedoch die jährliche Grundgebühr pro Entnahme

7. Besondere Abgaben (nach Art. 49)

Jahrespauschalen

Sprinkleranlagen	35	Rp. pro Liter/Min. Nennleistung
Klimaanlagen mit Rückkühlung	11.-	Fr. pro Liter/Min. Nennleistung
Klimaanlagen ohne Rückkühlung	22.-	Fr. pro Liter/Min. Nennleistung

8. Ab Hydranten (nach Art. 11) (nicht MWSt-pflichtig)

Jede Wasserentnahme aus den Hydranten ist verboten (Art. 11, Abs. 1).

Eine ausnahmsweise bewilligte Entnahme kostet:

- für die Reinigung einer landwirtschaftl. Maschine Fr. 7.--
- für alle anderen Zwecke pro Hydrant
- mit inkl. Wassermesser jedoch zuzüglich Wasserzins für die ersten 3 Arbeitstage Fr. 25.--
- für jeden weiteren Arbeitstag Fr. 12.--
- d. h. bis zur Rückgabe des Wassermessers
- ohne Wassermesser für jeden Arbeitstag Fr. 40.--
- zuzüglich einem geschätzten Wasserverbrauch